

Kundendokumente zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FEV

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente **L-FEV-25** zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FEV.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Druckstücke:

- [Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung \(Druckstück L-2-26-2021.B3\)](#)
- [Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV \(Druckstück L-3-26-2021.B2\)](#)
- [Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds \(Druckstück L-6-7-2021.B1\)](#)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Druckstücke der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Druckstücke entnehmen Sie der Anlage zur Versicherungsinformation bzw. Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-26-2021.B3)

Seite 1 von 5

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2
60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle
Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Dipl.-Math. Heino Kuhlmann

Registergericht Frankfurt a.M.
Registernummer HRB 28138
USt-IdNr. DE 811311232

Die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG hat ihre Zulassung für den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Lebensversicherung.

3. Garantiefonds

Wir sind Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Individuelle Angaben zu Ihrer Versicherung sind in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 1 und Punkt 2 beziehungsweise im Versicherungsschein zusammengestellt. Die genannten Dokumente enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

5. Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Zusätzliche Kosten

Besondere Kosten können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB), insbesondere § 11 AVB, entnehmen. Falls besondere Kosten für Telekommunikation anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, geben wir diese bei der jeweiligen Nummer an.

7. Beitragszahlung

Der Beitrag ist wie in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 und Punkt 4 beziehungsweise im Versicherungsschein angegeben als Einmalbeitrag zu zahlen. Der vereinbarte Beitrag muss zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir den Beitrag rechtzeitig von Ihrem Konto abbuchen.

8. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) sind auf längstens drei Monate und auf den Versicherungsbeginn befristet, sofern diese Tarifgeneration zwischenzeitlich nicht geschlossen wurde.

9. Zustandekommen des Vertrages und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Vertrag zwischen Ihnen und der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG kommt zustande, wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Versicherungsschutz haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den Einmalbeitrag rechtzeitig zahlen.

10. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)) steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu, über das wir Sie belehren müssen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-26-2021.B3)

Seite 2 von 5

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2

60311 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

069 - 1332 - 515

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@leben.helvetia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Versicherungsschein) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszus zahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-26-2021.B3)

Seite 3 von 5

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ihre Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

11. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit des Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 5 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Beendigung beziehungsweise Kündigung des Vertrages

Angaben für die Beendigung beziehungsweise Kündigung Ihres Vertrages entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstände

Für Ihren Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Gerichtsstände für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag ergeben sich aus § 27 AVB.

14. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

15. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Angaben zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren enthält § 28 AVB.

16. Versicherungsaufsicht

Angaben zu unserer zuständigen Aufsichtsbehörde enthält § 28 Abs. (4) AVB.

17. Angaben zu den Kosten des Versicherungsvertrages

Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten hängen von der Höhe des zu zahlenden Beitrags ab. Die Höhe der in den Beitrag eingerechneten Kosten sowie die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 6 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dem Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn jährlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,25 EUR pro 100 EUR Vertragsguthaben zuzüglich maximal 1,20 EUR pro 100 EUR Sicherungsguthaben entnommen.

Dem Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn fixe Verwaltungskosten während der Beitragszahlungsdauer in Höhe von jährlich maximal 72,00 EUR entnommen.

Während des Rentenbezugs betragen die Verwaltungskosten jährlich 1,50 EUR pro 100 EUR Jahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-26-2021.B3)

Seite 4 von 5

Die Kosten für das Management der Anlagestrategien betragen jährlich 0,84 EUR pro 100 EUR Anteilguthaben in den Anlagestrategien.

Die Kosten der eingeschlossenen Investmentfonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei Zuzahlungen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet sind.

Weitere Informationen finden Sie in § 10 AVB.

Zusätzliche Kosten, die wir Ihnen aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen gesondert in Rechnung stellen, können Sie § 11 AVB entnehmen.

18. Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Nähere Angaben zur Überschussermittlung und -beteiligung entnehmen Sie bitte § 5 AVB. Individuelle Angaben zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 7 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

19. Rückkaufswerte

Angaben zur Kündigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn und zur Bestimmung der Rückkaufswerte enthalten § 9 Abs. (1) bis (13) AVB.

20. Beitragsfreie Versicherungsleistungen

Eine Beitragsfreistellung ist für Versicherungen gegen Einmalbeitrag nicht möglich.

21. Ausmaß, in dem Leistungen nach Punkt 19 und Punkt 20 garantiert sind

Die Höhe der Rückkaufswerte ist nicht garantiert (vgl. § 9 Abs. (1) bis (13) AVB).

22. Risiken der zugrunde liegenden Finanzinstrumente

Wichtige Hinweise zu den Risiken bei Anlage in Fonds entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“.

23. Zugrunde liegende Fonds

Die für Ihre Versicherung angebotenen Fonds entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein.

24. Steuerhinweise für Rentenversicherungen

Einkommensteuer

Private Leibrentenversicherung

Lebenslange Leibrenten aus Rentenversicherungen, sofern es sich nicht um Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG handelt, unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantiezeit weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Aufschubzeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), beziehungsweise eine im Todesfall während der Aufschubzeit zu zahlende Todesfallsumme, sind stets einkommensteuerfrei.

Andere Leistungen als die Todesfallsumme, die Beitragsrückgewähr oder vereinbarte lebenslange Leibrentenzahlungen, beispielsweise Rückkaufswerte, Kapitalabfindungen, Leibrentenzahlungen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) oder Rückkaufswerte aufgrund Ausübung der Cash-Option, sind eingeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, und nach Ablauf von zwölf Jahren Vertragsdauer ausgezahlt werden. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so sind die in den Leistungen enthaltenen Erträge (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, so sind die in den Leistungen enthaltenen Erträge (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) voll einkommensteuerpflichtig. Von den zu versteuernden Erträgen sind gegebenenfalls 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer von uns einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für entsprechende Rentenversicherungen mit Dynamik.

Meldepflichtigkeit gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund

Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Bezug einer Leibrente und gegebenenfalls einer anderen Leistung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch eine so genannte Rentenbezugsmitteilung zu melden.

Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (beispielsweise aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, wenn durch die Versicherung Ansprüche begründet werden

- im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters oder

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-26-2021.B3)

Seite 5 von 5

- im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der versicherten Person oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5a VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Leistungen aus Rentenversicherungen sind umsatzsteuerfrei. Dies gilt ebenfalls für Direktversicherungen, die ein Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen hat.

Einschränkung / Wichtiger Hinweis

Bei einer Vertragsänderung kann sich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben. Die vorstehenden Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung von September 2021. Die Hinweise sind nicht als Garantie für den Eintritt der vorgenannten steuerlichen Behandlungen zu sehen. Änderungen der Rechtsprechung können Auswirkungen haben, die vom Unternehmen nicht zu vertreten sind. Außerdem kann sich jederzeit die Rechtslage durch neue Gesetzgebung ändern, die in gewissen Ausmaßen auch Rückwirkungen haben kann. Die hier gegebenen Steuerhinweise werden nach bestem Wissen - **jedoch unverbindlich** - gegeben. Diese unverbindlichen Hinweise können keinesfalls eine steuerliche Beratung ersetzen.

25. Nachhaltigkeit

Die Investition der Beiträge in Ihrem Vertrag unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung kann negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage haben. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Im Interesse einer wirtschaftlichen Kapitalanlage verzichten wir bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge auf die besondere Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

Davon unabhängig haben Sie in Ihrer Fondspolice die Möglichkeit, über die von Ihnen gewählte Fondsanlage in Fonds zu investieren, die bei der Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange explizit berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Ihren gewählten Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der Fonds entnehmen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 1 von 20

ALLGEMEINER HINWEIS

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einzelne Abschnitte gegliedert. Diese Gliederung möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Regelungen in einzelnen Paragraphen Abhängigkeiten bestehen können. Die Lektüre einzelner Teile liefert nicht notwendigerweise alle erforderlichen Informationen. Zum genauen Verständnis ist die Lektüre der gesamten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN (§ 1 BIS § 5)

Sie haben sich für eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV entschieden. Die Zusammensetzung Ihres Vertragsguthabens ist in § 1 erläutert. In § 2 ist der Vermögensplan erläutert, den Sie bei Antragstellung vereinbart haben. Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen sind in § 3 und § 4 beschrieben. Details zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 5.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN (§ 6 BIS § 11)

Für die von uns erbrachten Versicherungsleistungen zahlen Sie einen Einmalbeitrag und gegebenenfalls Zuzahlungen. Wie wir die gezahlten Beiträge verwenden, ist in § 6 beschrieben. Bestimmungen zu Beitragszahlung und Kündigung finden Sie in § 7 bis § 9, Einzelheiten zu den Kosten in § 10 und § 11.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (§ 12 BIS § 17)

Während Ihrer Vertragslaufzeit bieten wir Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Vertrag individuell zu gestalten. Wie Sie den Vermögensplan ändern können, ist in § 12 beschrieben. Die Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenbeginn finden Sie in § 13 und § 14. Zu Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag gemäß § 15 und § 16 erneut Ihren Wünschen entsprechend anpassen. In § 17 sind Ihre Verfügungsmöglichkeiten im Rentenbezug beschrieben.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (§ 18 BIS § 28)

Wie Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren können, entnehmen Sie § 18. Ausführungen zur Bedeutung des Versicherungsscheins sowie zur Fälligkeit und Auszahlung der Versicherungsleistung finden Sie in § 19 bis § 21. Bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sehen Sie in § 22 nach. Weitere Regelungen zu Ihren Mitteilungspflichten, zu den von uns angebotenen Fonds sowie zur Änderung von Vertragsbestimmungen finden Sie in § 23 bis § 25, zu dem Recht, das auf Ihren Vertrag Anwendung findet, und den Gerichtsstand finden Sie in § 26 und § 27. Welche Beschwerdemöglichkeiten Ihnen offen stehen, ist in § 28 beschrieben.

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie Erläuterungen einiger wichtiger verwendeter Fachausdrücke. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Was ist das Vertragsguthaben?

(1) Ihr Vertragsguthaben setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Die Aufteilung des Vertragsguthabens auf diese Komponenten wird während der Vertragslaufzeit durch den von Ihnen gewählten Vermögensplan (vgl. § 2) festgelegt.

Die einzelnen Komponenten des Vertragsguthabens werden an dieser Stelle erklärt und im Folgenden für weitere Erläuterungen verwendet.

- Das Vertragsguthaben besteht aus dem Anteilguthaben und dem Sicherungsguthaben.
- Das Anteilguthaben umfasst das Fondsguthaben und das Schlussüberschussfondsguthaben. Mit dem Anteilguthaben ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung an der Wertentwicklung von ausgewählten Investmentfonds beteiligt. Die Auswahl der Investmentfonds erfolgt durch die Kombination von Anlagestrategien, die durch den von Ihnen gewählten Vermögensplan festgelegt ist (vgl. Absätze (3) und (4)). Die Teile des →Einmalbeitrags, der Zuzahlungen und gegebenenfalls anfallende Überschüsse, die zur Investition in das Anteilguthaben vorgesehen sind, werden in das Fondsguthaben investiert. Gegebenenfalls anfallende Schlussüberschüsse, die zur Investition in das Anteilguthaben vorgesehen sind, werden in das Schlussüberschussfondsguthaben investiert (vgl. Absatz (8)).
- Das Sicherungsguthaben umfasst das Sparguthaben und das Schlussüberschusssparguthaben. Bei einer Investition in das Sicherungsguthaben werden die Teile des Einmalbeitrags, der Zuzahlungen und gegebenenfalls anfallende Überschüsse, die zur Investition in das Sicherungsguthaben vorgesehen sind, in das Sparguthaben investiert. Gegebenenfalls anfallende Schlussüberschüsse, die zur Investition in das Sicherungsguthaben vorgesehen sind, werden in das Schlussüberschusssparguthaben investiert (vgl. Absatz (8)).

Anteilguthaben

(2) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von ausgewählten Investmentfonds. Das Vermögen der Investmentfonds wird gesondert und überwiegend in Wertpapieren angelegt und ist jeweils in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Sie profitieren von einer Wertsteigerung der Anteilseinheiten der Investmentfonds, tragen aber andererseits das Risiko einer Wertminderung.

(3) Bei Antragstellung haben Sie einen →Vermögensplan gewählt. Der Vermögensplan bestimmt die Aufteilung des Anteilguthabens auf die für Ihre Versicherung angebotenen Anlagestrategien während der Vertragslaufzeit.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 2 von 20

(4) Bei Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend dieser Anlagestrategie zu übernehmen. Dadurch erfolgen die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Welche Gesellschaft dies ist, können Sie Ihrer jährlichen Mitteilung gemäß § 18 Abs. (2) entnehmen. Für die Ausübung des Managements der Anlagestrategien erheben wir Kosten. Wichtige Hinweise hierzu entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“. Jede Anlagestrategie wird in Anteileneinheiten geführt, welche wiederum aus Anteileneinheiten von Investmentfonds gemäß Festlegung besteht.

(5) Bei einer Investition in Fonds ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit dem Anteilguthaben an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Das Anteilguthaben wird in Anteileneinheiten geführt. Die mit Teilen des Einmalbeitrags, der Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Der Gegenwert des Fondsguthabens wird entsprechend § 125 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Die mit gegebenenfalls anfallenden Schlussüberschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Schlussüberschussfondsguthaben (vgl. Absatz (8)).

(6) Der Wert des Anteilguthabens Ihrer Versicherung ermittelt sich durch Multiplikation der Ihnen gutgeschriebenen Anteileneinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag (vgl. § 3 Abs. (13)) ermittelten Wert einer Anteileneinheit. Der Wert einer Anteileneinheit ist der Rücknahmepreis der entsprechenden Anlagestrategie zum Stichtag. Wir ermitteln für jede Anlagestrategie täglich einen Rücknahmepreis pro Anteileneinheit, der sich aus den Rücknahmepreisen der einzelnen Investmentfonds entsprechend der Fondszusammensetzung in der jeweiligen Anlagestrategie errechnet. Sie können die Rücknahmepreise der von Ihnen gewählten Anlagestrategien dem Internet entnehmen.

Sicherungsguthaben

(7) Bei einer Investition in das Sicherungsguthaben wird der Gegenwert der Teile des Einmalbeitrags, der Zuzahlungen und gegebenenfalls anfallenden Überschüsse, die zur Investition in das Sparguthaben vorgesehen sind, in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Gemäß den Anlagegrundsätzen des § 124 VAG ist das Sicherungsvermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Die Wertentwicklung des Sicherungsguthabens hängt ab von der Überschussdeklaration, die grundsätzlich einmal jährlich durch den Vorstand der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG festgelegt wird und sich an den Erträgen der sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens orientiert. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte § 5. Der garantierte →Rechnungszinssatz auf das Sparguthaben beträgt 0 % p. a., das heißt die Wertentwicklung des Sparguthabens kann nicht negativ werden. Damit ist das Sparguthaben gegen Anlageverluste gesichert. Der Gegenwert des Sparguthabens wird in den sonstigen

Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Der Gegenwert des Schlussüberschussfondsguthabens wird im freien Vermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

Schlussüberschussguthaben

(8) Das Schlussüberschussfondsguthaben (vgl. Absatz (5)) und das Schlussüberschussfondsguthaben (vgl. Absatz (7)) bilden das Schlussüberschussguthaben. Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Nähere Informationen zum Schlussüberschuss entnehmen Sie § 5 Abs. (9).

§ 2 Was ist der Vermögensplan?

(1) Für Ihre Versicherung stehen der dynamische, der ausgewogene und der konservative Vermögensplan zur Auswahl. Jeder Vermögensplan verwendet verschiedene von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotene →Anlagestrategien und das →Sicherungsguthaben. Bei Antragstellung haben Sie einen Vermögensplan und eine Dauer des Vermögensplans gewählt. Welchen Vermögensplan und welche Dauer des Vermögensplans Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

Die Dauer des Vermögensplans legt den Zeitraum ab Versicherungsbeginn fest, während dem die Verwendung des investierten Beitrags und die Aufteilung des →Vertragsguthabens gemäß den Absätzen (3) bis (6) erfolgt. Die Aufteilung des Vertragsguthabens wird auch in Abhängigkeit von der jeweiligen Restdauer dieses Zeitraums (verbleibende Restdauer des Vermögensplans) festgelegt (vgl. Absatz (4)).

Nach Ablauf der Dauer des Vermögensplans erfolgen Änderungen der Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß Absatz (7).

(2) Unter einer Umschichtung verstehen wir die Änderung der Aufteilung des Vertragsguthabens. Dabei wird der Geldwert des Vertragsguthabens ermittelt und in Anteile der Anlagestrategien entsprechend der neuen Fondszusammensetzung umgewandelt oder in das Sicherungsguthaben investiert (vgl. Absatz (6)). Die Umschichtungen im Rahmen des Vermögensplans erfolgen kostenfrei.

Einbeziehung des Sicherungsguthabens

(3) Im Rahmen des Vermögensplans werden Umschichtungen vorgenommen, die das →Sicherungsguthaben betreffen.

- Zu Versicherungsbeginn wird der →investierte Beitrag in das Sicherungsguthaben investiert.
- Über einen Zeitraum von 36 Monaten ab Versicherungsbeginn wird durch Umschichtungen monatlich der Anteil des vorhandenen Sicherungsguthabens am →Vertragsguthaben in gleichmäßigen Schritten bis zu dem Zielanteil reduziert. Der Anteil des →Anteilguthabens am Vertragsguthaben erhöht sich entsprechend. Der Zielanteil des Sicherungsguthabens ergibt sich aus folgender Tabelle:

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FEV
(Druckstück L-3-26-2021.B2)**

Vermögensplan	Zielanteil des Sicherungsguthabens
dynamisch	0 %
ausgewogen	15 %
konservativ	30 %

Die Umschichtungen des Vertragsguthabens erfolgen jeweils zum ersten →Börsentag eines jeden Monats, beginnend ab dem Versicherungsbeginn.

- c) Nach Ablauf von 36 Monaten Vertragslaufzeit wird monatlich der Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben überprüft. Hierzu wird ein Mindestanteil des Sicherungsguthabens festgelegt. Dieser Mindestanteil gibt an, wie viel Prozent des Vertragsguthabens zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens im Sicherungsguthaben angelegt sein müssen. Der Mindestanteil zu den →Versicherungsstichtagen ist in Absatz (4) angegeben. Unterjährige Werte werden linear interpoliert.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass der Mindestanteil unterschritten ist, dann wird der den Mindestanteil unterschreitende Betrag dem Anteilguthaben gemäß Absatz (6) Buchstabe b) entnommen und in das Sicherungsguthaben investiert.

(4) Der in Absatz (3) Buchstabe c) genannte Mindestanteil ist abhängig vom gewählten Vermögensplan, von der gewählten Dauer und der verbleibenden Restdauer des Vermögensplans festgelegt.

- a) Haben Sie den dynamischen Vermögensplan gewählt, ist der Mindestanteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben ab dem vierten Versicherungsjahr folgendermaßen festgelegt:

Dynamischer Vermögensplan					
Restdauer in Jahren	Dauer in Jahren				
	bis 10	11	12	13	14
10 oder mehr	-	-	-	0 %	0 %
9	-	-	0 %	0 %	0 %
8	-	0 %	0 %	0 %	1 %
7	0 %	0 %	1 %	1 %	2 %
6	0 %	1 %	3 %	3 %	4 %
5	2 %	2 %	6 %	6 %	7 %
4	5 %	5 %	12 %	12 %	13 %
3	12 %	12 %	24 %	24 %	24 %
2	28 %	28 %	38 %	38 %	38 %
1	47 %	47 %	51 %	51 %	51 %
0	65 %	65 %	65 %	65 %	65 %

Dynamischer Vermögensplan					
Restdauer in Jahren	Dauer in Jahren				
	15	16	17	18	ab 19
10 oder mehr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
9	0 %	1 %	1 %	1 %	1 %
8	1 %	2 %	2 %	2 %	3 %
7	2 %	4 %	4 %	4 %	5 %
6	4 %	7 %	7 %	8 %	8 %
5	7 %	13 %	13 %	13 %	13 %
4	13 %	21 %	21 %	21 %	21 %
3	24 %	32 %	32 %	32 %	32 %
2	38 %	43 %	43 %	43 %	43 %
1	51 %	54 %	54 %	54 %	54 %
0	65 %	65 %	65 %	65 %	65 %

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FEV
(Druckstück L-3-26-2021.B2)**

b) Haben Sie den ausgewogenen Vermögensplan gewählt, ist der Mindestanteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben ab dem vierten Versicherungsjahr folgendermaßen festgelegt:

Ausgewogener Vermögensplan					
Restdauer in Jahren	Dauer in Jahren				
	bis 10	11	12	13	14
10 oder mehr	-	-	-	15 %	15 %
9	-	-	15 %	15 %	15 %
8	-	15 %	15 %	15 %	16 %
7	15 %	15 %	16 %	16 %	17 %
6	15 %	16 %	18 %	18 %	19 %
5	17 %	18 %	21 %	21 %	22 %
4	20 %	21 %	28 %	28 %	28 %
3	26 %	28 %	39 %	39 %	39 %
2	43 %	43 %	53 %	53 %	53 %
1	62 %	62 %	66 %	66 %	66 %
0	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %

c) Haben Sie den konservativen Vermögensplan gewählt, ist der Mindestanteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben ab dem vierten Versicherungsjahr folgendermaßen festgelegt:

Konservativer Vermögensplan					
Restdauer in Jahren	Dauer in Jahren				
	bis 10	11	12	13	14
10 oder mehr	-	-	-	30 %	30 %
9	-	-	30 %	30 %	30 %
8	-	30 %	30 %	30 %	31 %
7	30 %	30 %	31 %	31 %	32 %
6	30 %	31 %	33 %	33 %	34 %
5	32 %	33 %	36 %	36 %	37 %
4	36 %	36 %	42 %	43 %	43 %
3	45 %	45 %	55 %	55 %	55 %
2	60 %	60 %	70 %	70 %	70 %
1	80 %	80 %	85 %	85 %	85 %
0	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Ausgewogener Vermögensplan					
Restdauer in Jahren	Dauer in Jahren				
	15	16	17	18	ab 19
10 oder mehr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %
9	15 %	16 %	16 %	16 %	16 %
8	16 %	17 %	17 %	17 %	18 %
7	17 %	19 %	19 %	19 %	21 %
6	19 %	22 %	22 %	23 %	24 %
5	22 %	27 %	27 %	28 %	28 %
4	28 %	36 %	36 %	36 %	36 %
3	39 %	47 %	47 %	47 %	47 %
2	53 %	58 %	58 %	58 %	58 %
1	66 %	69 %	69 %	69 %	69 %
0	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %

Konservativer Vermögensplan					
Restdauer in Jahren	Dauer in Jahren				
	15	16	17	18	ab 19
10 oder mehr	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
9	30 %	31 %	31 %	31 %	31 %
8	31 %	32 %	32 %	32 %	33 %
7	32 %	34 %	34 %	34 %	36 %
6	34 %	37 %	37 %	37 %	40 %
5	37 %	43 %	43 %	43 %	45 %
4	44 %	52 %	52 %	52 %	53 %
3	55 %	64 %	64 %	64 %	64 %
2	70 %	76 %	76 %	76 %	76 %
1	85 %	88 %	88 %	88 %	88 %
0	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Jährliche Neuaufteilung des Anteilguthabens (Rebalancing)

(5) Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wertentwicklungen der →Anlagestrategien wird zu jedem →Versicherungsstichtag das →Anteilguthaben durch Umschichtungen so neu aufgeteilt, dass je nach Vermögensplan die Anteile der Anlagestrategien am Anteilguthaben wieder den Werten aus der Tabelle in Absatz (6) Buchstabe a) entsprechen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Umschichtungen des Vertragsguthabens

(6) Bei Umschichtungen im Rahmen des Vermögensplans wird das Vertragsguthaben wie im Folgenden beschrieben entnommen beziehungsweise investiert:

- a) Bei Umschichtungen von Sicherungsguthaben in das Anteilguthaben wird der umzuschichtende Betrag dem Sicherungsguthaben entnommen und anteilig gemäß der folgenden Tabelle in Anlagestrategien investiert:

Vermögensplan	Anteil der Anlagestrategien am Anteilguthaben				
	Safe Lane	Main Lane	Blue Lane	Speed Lane	Seven Lane
dynamisch	0 %	20 %	20 %	30 %	30 %
ausgewogen	0 %	30 %	30 %	20 %	20 %
konservativ	30 %	20 %	20 %	15 %	15 %

- b) Bei Umschichtungen von Anteilguthaben in das Sicherungsguthaben wird der umzuschichtende Betrag gewichtet nach dem Vermögenswert in den einzelnen Anlagestrategien dem Anteilguthaben entnommen und in das Sicherungsguthaben investiert.

(7) Nach Ablauf der von Ihnen gewählten Dauer des Vermögensplans erfolgen weiterhin Umschichtungen des Vertragsguthabens gemäß den Absätzen (3) bis (6). Für die Festlegung des Mindestanteils des Sicherungsguthabens ist dabei die Restdauer Null maßgeblich (vgl. Absatz (4)).

§ 3 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Ihre Versicherungsleistungen sind vom Zeitwert des Vertragsguthabens abhängig. Der Zeitwert des Vertragsguthabens ist die Summe aus dem Wert des →Anteilguthabens und dem Wert des →Sicherungsguthabens.

Rechnungsmäßiges Alter

(1) Bei der Ermittlung der versicherten Leistungen sowie bei der Durchführung von Vertragsänderungen wird gegebenenfalls das rechnungsmäßige Alter der →versicherten Person zugrunde gelegt. Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rentenzahlung

(2) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit variablem Rentenbeginn. Sie können jederzeit den Rentenbeginn beantragen (vgl. § 15). Der frühestmögliche Rentenbeginn hierbei ist ein Monat nach Versicherungsbeginn. Sofern Sie keinen Rentenbeginn beantragen, erfolgt der Rentenbeginn jedoch automatisch zum →Versicherungstichtag, an dem die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 85 Jahren erreicht, wenn keine Verschiebung des spätesten Rentenbeginns (vgl. § 15 Abs. (5)) beantragt wird.

(3) Für den Rentenbezug können Sie entweder eine Rente mit Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Cash-Option wählen. Eine Kombination aus beidem ist nicht möglich, das heißt eine Rente mit Cash-Option hat keine Rentengarantiezeit.

(4) Haben Sie sich für eine Rente mit Rentengarantiezeit entschieden, dann wandeln wir zum Rentenbeginn das vorhandene →Vertragsguthaben und die gegebenenfalls Ihrem Vertrag zugeteilten →Bewertungsreserven in eine konventionelle lebenslange Leibrente auf das Leben der versicherten Person um und zahlen diese Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

(5) Haben Sie sich für eine Rente mit Cash-Option entschieden, dann wandeln wir zum Rentenbeginn das vorhandene →Vertragsguthaben und die gegebenenfalls Ihrem Vertrag zugeteilten →Bewertungsreserven in eine konventionelle lebenslange Rente auf das Leben der versicherten Person um und zahlen diese Rente bis zum Tod der versicherten Person, wenn nicht vorher die Cash-Option ausgeübt wird. Sie können bis zum Ende der Cash-Option das Vertragsguthaben jederzeit abrufen. Es wird dann der Betrag gemäß § 9 Abs. (16) ausgezahlt und die Versicherung endet.

Garantierter Rentenfaktor

(6) Zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Umwandlungsverhältnis unter Zugrundelegung des zum Umwandlungszeitpunkt gültigen garantierten →Rechnungszinssatzes, der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Annahmen über die Sterblichkeit und der Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 10 Abs. (6). Der Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Verwendung des ermittelten Umwandlungsverhältnisses für je 10.000 EUR zur Verrentung gelangendes Vertragsguthaben gezahlt wird. Das zur Verrentung gelangende Vertragsguthaben ist der Zeitwert des Vertragsguthabens zum Umwandlungszeitpunkt abzüglich gegebenenfalls noch nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten.

(7) Haben Sie sich für eine Rente mit →Rentengarantiezeit entschieden, ist bei der Umwandlung ein Rentenfaktor garantiert, der 80 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0 % p. a., der →Sterbetafel DAV2004RF der Deutschen Aktuarvereinigung und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 10 Abs. (6) berechnet.

(8) Haben Sie sich für eine Rente mit →Cash-Option entschieden, ist bei der Umwandlung ein Rentenfaktor garantiert, der 80 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0 % p. a., der unternehmenseigenen Sterbetafel für Rentenversicherungen mit Cash-Option, die auf der Sterbetafel DAV2004RF der Deutschen Aktuarvereinigung basiert, und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 10 Abs. (6) berechnet.

(9) Der im Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung (vgl. § 18 Abs. (3)), in Ihrem →Versicherungsschein und der jährlichen Mitteilung gemäß § 18 Abs. (2) genannte Rentenfaktor ist abhängig von der von Ihnen bei Antragstellung gewählten Gestaltung des Rentenbezugs, zum Beispiel von der Rentenzahlweise, gegebenenfalls von der Rentengarantiezeit und davon, ob Sie eine Rente mit Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Cash-Option vereinbart haben. Wenn Sie die Gestaltung des Rentenbezugs im

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 6 von 20

Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 ändern, ändert sich möglicherweise auch der garantierte Rentenfaktor.

Todesfalleistung

(10) Stirbt die →versicherte Person vor Rentenbeginn, so leisten wir den Zeitwert des →Vertragsguthabens zuzüglich 1 % des Einmalbeitrags. Die Todesfalleistung erhöht sich gegebenenfalls um die Ihrem Vertrag zugeteilten →Bewertungsreserven.

Stirbt die versicherte Person während der →Rentengarantiezeit, so zahlen wir die vereinbarten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Stirbt die versicherte Person nach der Rentengarantiezeit, so endet der Vertrag.

Ist eine Rente mit →Cash-Option vereinbart und stirbt die versicherte Person im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option, dann zahlen wir den Betrag gemäß § 9 Abs. (16) ohne den dort vorgesehenen Abzug und die Versicherung endet. Bei Tod der versicherten Person nach Ende der Cash-Option endet die Versicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Bedingte Garantie

(11) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher stehen bis zum Rentenbeginn alle vereinbarten Leistungen unter der Bedingung, dass die Finanzierbarkeit der Kosten und Risikobeiträge aus Beitrag und →Vertragsguthaben gegeben ist (vgl. § 4 Abs. (3)), was regelmäßig überprüft wird.

Ermittlung und Auszahlung der Leistung

(12) Leistungen aus dem Vertragsguthaben erbringen wir als Geldleistung. Im Todesfall vor Rentenbeginn (vgl. Absatz (10)) oder bei Kündigung vor Rentenbeginn (vgl. § 9 Abs. (1)) kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass anstelle der Geldleistung eine Übertragung der Anteilseinheiten des →Anteilguthabens stattfindet, sofern der Wert des Anteilguthabens mindestens 2.500 EUR beträgt. Die Erklärung des Anspruchsberechtigten muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Versicherung beziehungsweise bei Meldung des Todesfalls der →versicherten Person erfolgen.

(13) Das Anteilguthaben zum Rentenzahlungsbeginn ermitteln wir am letzten →Börsentag vor Rentenbeginn. Bei Tod der versicherten Person ermitteln wir den Wert des Anteilguthabens an einem Börsentag, der höchstens sieben Börsentage nach Eingang der Meldung des Todesfalls liegt.

Anlassbezogene und regelmäßige Beratung

(14) Sie können sich jederzeit für eine Beratung zu Ihrem Versicherungsvertrag an Ihren Vermittler oder an uns wenden. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung Ihres Versicherungsvertrags durch uns erfolgt nicht.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 7 Abs. (1) und (2) sowie § 8).

(2) Mit Auszahlung der Versicherungsleistung bei Tod vor Rentenbeginn beziehungsweise bei Vereinbarung einer Rente mit →Cash-Option bei Tod vor Ende der Cash-Option endet die Versicherung. Bei Tod der →versicherten Person während der →Rentengarantiezeit endet die Versicherung zum Ende der Rentengarantiezeit, bei Tod der versicherten Person nach Ende der Rentengarantiezeit beziehungsweise nach Ende der Cash-Option endet der Vertrag sofort.

(3) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher können die vereinbarten Leistungen nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag endet, sobald das →Vertragsguthaben nicht mehr ausreicht, den Vertrag für die nächsten drei Monate aufrecht zu erhalten, das heißt die fälligen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren (auflösende Bedingung).

Sollte Ihr Vertrag von der auflösenden Bedingung betroffen sein, werden wir Sie anschreiben und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Stimmen Sie diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu, dann endet Ihr Vertrag.

§ 5 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des →Anteilguthabens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und gegebenenfalls an den →Bewertungsreserven.

Überschussermittlung

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und gegebenenfalls auch an den →Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (vgl. Absätze (2) bis (5)),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (vgl. Absätze (6) bis (11)),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (vgl. Absatz (12)).

Ermittlung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(2) Nachfolgend erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (vgl. Absatz (3)),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (vgl. Absatz (4)) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (vgl. Absatz (5)).

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 7 von 20

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Überschussquellen

(3) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (vgl. Buchstabe a)),
- dem Risikoergebnis (vgl. Buchstabe b)) und
- dem übrigen Ergebnis (vgl. Buchstabe c)).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Kapitalerträge

Bei Investition in das →Sicherungsguthaben ist vor Rentenbeginn ein Teil des →Vertragsguthabens in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Außerdem wird mit dem Beginn der Rentenzahlung der Zeitwert des Vertragsguthabens in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Durch die Anlage in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens erhält Ihr Versicherungsvertrag Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn vor Rentenbeginn die tatsächliche Sterblichkeit der Versicherten niedriger ist, als jeweils bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt wurde. In diesen Fällen müssen wir weniger Todesfallleistungen erbringen als ursprünglich angenommen. Auch wenn die tatsächliche Lebensdauer im Rentenbezug kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte, entstehen Risikoüberschüsse. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise in folgenden Fällen entstehen:

- niedrigere Kosten als angenommen:

Da wir die zukünftige Entwicklung der Kosten nicht vorhersehen können, legen wir bei der Tarifikalkulation vorsichtige Annahmen über die Kostenentwicklung zu

Grunde. Im Falle einer tatsächlich positiveren Kostenentwicklung als angenommen entstehen Kostenüberschüsse.

- Rückflüsse von Fondsgesellschaften:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der von uns in der fondsgebundenen Versicherung angebotenen oder der innerhalb der →Anlagestrategien ausgewählten Investmentfonds entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie aus dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Investmentfonds ersehen. Wir erhalten einen Anteil von bis zu 60 % an der Verwaltungsvergütung der Investmentfondsanteile des von uns gehaltenen Depotbestands als Rückvergütung. Diese Rückvergütung trägt zur Erhöhung unseres Kostenüberschusses bei.

Überschussverwendung

(4) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die →Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die →Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Entstehung von Bewertungsreserven

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenbeginn sowie für den Beginn des Rentenbezugs. Der jeweils ermittelte Wert wird den Verträgen anteilig rechnerisch zugeordnet.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 8 von 20

Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Bildung von Bestandsgruppen und Bestandsklassen

(6) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterteilen wir die Bestandsgruppen nach jeweils engeren Gleichartigkeitskriterien in Bestandsklassen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsklassen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsklassen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsklasse nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsklasse, die in Ihrem →Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest.

Um die Interessen der Versichertengemeinschaft zu schützen, sind wir berechtigt, bei der Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge in den ersten drei Versicherungsjahren des Rentenbezugs das aktuelle Zinsniveau des Kapitalmarkts stärker zu berücksichtigen. Im Allgemeinen führt dies zu einer Reduzierung dieser Überschussanteilsätze gegenüber dem Überschussanteilsatz für Verträge in späteren Versicherungsjahren. Hierbei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Regelungen und insbesondere die Angemessenheit der Überschussbeteiligung (§ 141 Abs. (5) Nr. 4 VAG).

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven

(7) Das Verfahren für die Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven wird vom Vorstand festgelegt, ist verursachungsorientiert und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Es kann modifiziert werden, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern, die Aufsicht oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Änderungen verlangen oder Änderungen aufgrund von Entwicklungen an den Kapitalmärkten oder der internen Kapitalanlagestrukturen notwendig erscheinen.

Bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn (durch Tod oder Kündigung) oder bei Beantragung des Rentenbeginns teilen wir Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschussystem vor Rentenbeginn

(8) Ihrer Versicherung wird monatlich ein Überschuss in Prozent der Stückkosten gewährt und mit diesen verrechnet.

Ihre Versicherung erhält ab Beginn monatlich einen Überschuss in Prozent des →Fondsguthabens vom Vormonatsende, der in das Fondsguthaben investiert wird.

Ihre Versicherung erhält ab Beginn monatlich einen Kostenüberschuss in Prozent des →Sparguthabens vom Vormonatsende, der in das Sparguthaben investiert wird. Weiterhin erhält Ihre Versicherung monatlich einen Zinsüberschuss in Prozent des Sparguthabens vom Vormonatsende, der ebenfalls in das Sparguthaben investiert wird, wobei für Zuflüsse in das Sparguthaben jeweils eine Wartezeit von einem Monat zugrunde gelegt wird.

Außerdem entstehen monatlich Überschüsse in Prozent des monatlichen Risikobeitrags für das Todesfallrisiko, falls der Tod der versicherten Person noch nicht eingetreten ist. Diese Überschüsse werden mit den Risikobeiträgen verrechnet.

(9) Ferner können Schlussüberschussanteile entstehen, die der Anfinanzierung des →Schlussüberschussguthabens dienen.

Es können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent der Stückkosten entstehen. Diese Schlussüberschussanteile dienen der Anfinanzierung des Schlussüberschussguthabens.

Außerdem können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des →Anteilguthabens vom Vormonatsende entstehen, die zur Anfinanzierung des →Schlussüberschussfondsguthabens dienen.

Die Schlussüberschussanteile, die zur Anfinanzierung des Schlussüberschussfondsguthabens dienen, werden entsprechend der von Ihnen gewählten Fonds in die Schlussüberschussfonds investiert. Durch die Investition in die Schlussüberschussfonds nimmt der Schlussüberschuss an der Entwicklung der Investmentfonds teil.

Weiterhin können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des →Sicherungsguthabens vom Vormonatsende sowie in Prozent des überschussberechtigten Sicherungsguthabens entstehen, die zur Anfinanzierung des →Schlussüberschusssparguthabens dienen.

In der Höhe des Schlussüberschusses sind die Entwicklung der Investmentfonds und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt. Diese Entwicklung kann positive, bei ungünstiger Entwicklung jedoch auch negative Werte annehmen. In diesem Fall kann sich der Schlussüberschuss vermindern.

Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Sterblichkeits- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen.

Erst zum beantragten Rentenbeginn haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Im Falle der Kündigung kann der Wert des Schlussüberschussguthabens mit Hilfe eines Faktors, der die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt, korrigiert werden.

Bei einer Übertragung des →Vertragsguthabens durch den Vermögensplan (vgl. § 2) oder gemäß § 14 Abs. (2) in eine oder mehrere andere von uns angebotene →Anlagearten wird auch das Schlussüberschussguthaben in den einzelnen Anlagearten entsprechend übertragen.

Überschussystem während des Rentenbezugs

(10) Ihre Versicherung erhält zu Beginn jeden →Versicherungsjahres Überschussanteile. Die jährlichen Überschussanteile bestehen aus

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 9 von 20

einem Überschussanteil in Prozent des gewinnberechtigten
→Deckungskapitals.

Im Rentenbezug werden die Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der Rente verwendet. Die Rentenerhöhung berechnen wir unter Zugrundelegung des zum Erhöhungszeitpunkt gültigen →Rechnungszinssatzes und der zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(11) Als Überschussystem im Rentenbezug stehen grundsätzlich die dynamische Rente, die teildynamische Rente und die konstante Rente zur Verfügung. Diese Überschussysteme sind unter Buchstabe a) bis c) beschrieben.

a) Dynamische Rente:

Bei diesem Überschussystem werden die Überschussanteile vollständig als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente ist hinsichtlich der →Rentengarantiezeit beziehungsweise dem vereinbarten Ende der →Cash-Option, der Rentenzahlweise und der vereinbarten Dauer der Rentenzahlung so ausgestaltet wie die bereits bestehende Rente. Die Höhe der zusätzlichen Rente ist ab dem Erhöhungszeitpunkt garantiert.

b) Teildynamische Rente:

Bei diesem Überschussystem wird die Rentenerhöhung unter der Annahme einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung kalkuliert. Zum Rentenbeginn wird dadurch grundsätzlich eine höhere Rente fällig als beim Überschussystem dynamische Rente; die Rente unterliegt jedoch geringeren Rentensteigerungen. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschussystem teildynamische Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Falls Sie die teildynamische Rente gewählt haben, ist bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit zusätzlich zu beachten, dass sich bei Tod in der Rentengarantiezeit die an die bezugsberechtigte Person weiter zu zahlende Rente unter Umständen deutlich vermindert, sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

c) Konstante Rente:

Bei diesem Überschussystem wird die Rentenerhöhung so kalkuliert, dass die Rente bei einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung konstant ist. Dadurch wird zum Rentenbeginn grundsätzlich eine höhere Rente fällig als bei den Überschussystemen dynamische Rente und teildynamische Rente. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschussystem konstante Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Falls Sie die konstante Rente gewählt haben, ist bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit zusätzlich zu beachten, dass sich bei Tod in der Rentengarantiezeit die an die bezugsberechtigte Person weiter zu zahlende Rente unter Umständen deutlich vermindert, sie sinkt jedoch in

keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht garantiert

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Bei Ihrer Versicherung ist die Entwicklung der versicherten Risiken, der Kosten und des Kapitalmarkts von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FEV
(Druckstück L-3-26-2021.B2)**

Seite 10 von 20

BEITRAGSZAHUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ein Teil des gezahlten Beitrags wird zur Deckung von Kosten verwendet. Der restliche Teil heißt investierter Beitrag. Der investierte Beitrag wird entsprechend des von Ihnen gewählten →Vermögensplans auf die einzelnen →Anlagearten in das →Fondsguthaben beziehungsweise in das →Sparguthaben investiert. Mit dem auf das Fondsguthaben entfallenden Teil des investierten Beitrags erwerben wir Anteile der gewählten Fonds.

(2) Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten) entnehmen wir monatlich dem →Vertragsguthaben. Die Entnahme aus dem Guthaben in den einzelnen →Anlagearten des Vertragsguthabens erfolgt gewichtet nach dem vorhandenen Guthaben in den einzelnen Anlagearten des Vertragsguthabens. Die weiteren Verwaltungskosten und sonstige in Rechnung gestellte Kosten entnehmen wir dem Vertragsguthaben.

(3) Beim Erwerb von Anteilen legen wir zur Umrechnung des Beitrags den ersten →Börsentag der Versicherungsperiode zu Grunde. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Abs. (2)) können wir für die Umrechnung einen Börsentag zugrunde legen, der bis zu drei Börsentage nach dem Beitragseingang liegt.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Den Einmalbeitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem die Zahlung bewirkt ist.

(2) Sie haben den Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz (1)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

(3) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den →Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir Ihnen angemessene Kosten für die Bearbeitung Ihres Vertrags in Rechnung stellen, insbesondere für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Regelungen zur Kündigung Ihrer Versicherung vor und nach Rentenbeginn.

Kündigung vor Rentenbeginn

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Beantragung des Rentenbeginns jederzeit in →Textform kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Sie können Ihre Versicherung jederzeit in Textform teilweise kündigen, wenn der Zeitwert des verbleibenden →Vertragsguthabens eventuell vermindert um den Abzug nach Absatz (9) voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.

(3) Sie können auch jederzeit in Textform beantragen, dass über einen vereinbarten Zeitraum in regelmäßigen Abständen jeweils zum Monatsende eine Teilkündigung in einer von Ihnen gewählten Höhe, welche mindestens 500 EUR betragen muss, erfolgt.

Auszahlungsbetrag

(4) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)

- den Rückkaufswert (vgl. Absätze (7) und (10)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (9))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (11)).

(5) Bei einer teilweisen Kündigung gemäß der Absätze (2) oder (3) gelten die Regelungen gemäß Absatz (4) nur für den gekündigten Vertragsteil.

(6) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir als Geldleistung.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 11 von 20

Rückkaufswert

(7) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Zeitwert des →Vertragsguthabens.

(8) Für die Berechnung des Werts des →Anteilguthabens legen wir den →Börsentag zugrunde, der drei Börsentage nach Eingang des Schreibens liegt, frühestens jedoch den Wirksamkeitstermin der Kündigung.

Abzug

(9) Von dem nach Absatz (7) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 150 EUR vor.

Der Abzug entfällt nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(10) Wir sind nach § 169 Abs. (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (7) ermittelten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(11) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen (7) bis (10) berechneten Betrag enthalten sind,
- den Ihrem Vertrag gemäß § 5 Abs. (7) zuzuteilenden →Bewertungsreserven, soweit diese bei Beendigung des Vertrags vorhanden sind und der Vertrag ganz beendet wird.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(12) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Keine Beitragsrückzahlung

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung im Rentenbezug bei Renten mit Cash-Option

(14) Bei Wahl einer Rente mit →Cash-Option haben Sie auch im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option die Möglichkeit, Ihre

Versicherung mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise in →Textform zu kündigen, das heißt die Cash-Option auszuüben. Nach Ende der Cash-Option besteht diese Möglichkeit nicht. Bei einer vollständigen Kündigung wird ab dem Kündigungstermin keine weitere Rente mehr fällig. Bei einer teilweisen Kündigung sinkt die verbleibende Rente.

(15) Kündigen Sie Ihre Versicherung gemäß Absatz (14) nur teilweise, dann ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende →Jahresrente weniger als 1.200 EUR oder der Auszahlungsbetrag weniger als 500 EUR beträgt.

Bei einer teilweisen Kündigung gelten die nachfolgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(16) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)

- den Rückkaufswert (vgl. Absatz (17)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (18))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (19)).

Rückkaufswert

(17) Bei einer Kündigung gemäß Absatz (14) werden wir den Rückkaufswert ganz oder teilweise erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin berechnete →Deckungskapital der Versicherung. Absatz (10) gilt entsprechend.

Abzug

(18) Von dem nach Absatz (17) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug von 4 % vor.

Der Abzug entfällt nach fünf Jahren des Rentenbezugs.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Überschussbeteiligung

(19) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags besteht die Überschussbeteiligung aus den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten und noch nicht als Leistung ausgezahlten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach Absatz (17) berechneten Betrag enthalten sind.

Kündigung im Rentenbezug bei Renten mit Rentengarantiezeit

(20) Bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit ist eine Kündigung während des Rentenbezugs nicht möglich.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FEV
(Druckstück L-3-26-2021.B2)**

Seite 12 von 20

**§ 10 Welche Kosten sind in Ihren
Versicherungsvertrag eingerechnet?**

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

(2) Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten betragen maximal 4,0 % des →Einmalbeitrags und bei Zuzahlungen maximal 4,0 % der Zuzahlung. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

(3) Die in den Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten betragen maximal 3,0 % des Einmalbeitrags und bei Zuzahlungen maximal 3,0 % der Zuzahlungen. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(4) Dem →Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn monatlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,021 % des Vertragsguthabens zuzüglich maximal 0,1 % des →Sicherungsguthabens entnommen.

(5) Die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten), die vor Rentenbeginn monatlich dem Vertragsguthaben entnommen werden, betragen maximal 6,00 EUR.

(6) Die Verwaltungskosten betragen während des Rentenbezugs jährlich 1,5 % der →Jahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).

(7) Die Kosten für das Management der Anlagestrategien können Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ entnehmen.

(8) Die Kosten der eingeschlossenen Investmentfonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

**§ 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in
Rechnung?**

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen: 10 EUR
- Zweite und jede weitere Änderung des →Vermögensplans (vgl. § 12 Abs. (2) bis (5)): 50 EUR
- Fünfte und jede weitere Änderung der Aufteilung des →Vertragsguthabens innerhalb eines Versicherungsjahres (vgl. § 14 Abs. (2)): 50 EUR

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns

nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(3) Für weitere, nicht in Absatz (1) und § 10 beschriebene Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die bei uns Aufwand verursachen, dürfen wir Sie mit Kosten belasten. Die Höhe der Kosten wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwands und nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB) festgesetzt.

(4) In folgenden Fällen können durch eine Beteiligung Dritter (beispielsweise Kreditinstitute oder Ärzte) Kosten entstehen, die wir Ihnen dann in angefallener Höhe gesondert in Rechnung stellen:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Übertragung von Anteileinheiten des Anteilguthabens (vgl. § 3 Abs. (12))
- Durchführung von Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
- Kosten für Einholung erforderlicher Nachweise bei Beanspruchung einer Versicherungsleistung gemäß § 20

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 13 von 20

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 12 Wie können Sie den Vermögensplan ändern?

Änderung des Vermögensplans

(1) Sie können frühestens nach Ablauf von drei →Versicherungsjahren während der Dauer des Vermögensplans eine oder mehrere der in den Absätzen (2) bis (5) beschriebenen Änderungen beantragen. Den Antrag müssen Sie mit einer Frist von einem Monat in →Textform stellen.

(2) Sie können beantragen, die Dauer des Vermögensplans um ein oder mehrere ganze Jahre zu verlängern. Dabei darf am Ende der neuen Dauer des Vermögensplans das →rechnungsmäßige Alter der →versicherten Person höchstens 85 Jahre betragen. Bei einer Verlängerung der Dauer des Vermögensplans kommt insbesondere der Mindestanteil des Sicherungsguthabens (vgl. § 2 Abs. (3) Buchstabe c)) der neuen Dauer zur Anwendung. Dieser kann kleiner sein als derjenige vor der Verlängerung. Trotzdem kommt es durch die Verlängerung nicht zu einer Umschichtung von →Sicherungsguthaben in →Anteilguthaben.

(3) Sie können beantragen, die Dauer des Vermögensplans um ein oder mehrere ganze Jahre zu verkürzen. Die neue Dauer des Vermögensplans muss mindestens zehn Jahre ab Versicherungsbeginn betragen und es muss nach der Verkürzung mindestens ein Jahr Restdauer des Vermögensplans verbleiben.

(4) Haben Sie den dynamischen Vermögensplan vereinbart, so können Sie beantragen, in den ausgewogenen oder konservativen Vermögensplan mit gleicher Dauer zu wechseln.

(5) Haben Sie den ausgewogenen Vermögensplan vereinbart, so können Sie beantragen, in den konservativen Vermögensplan mit gleicher Dauer zu wechseln.

(6) Eine Änderung gemäß den Absätzen (2) bis (5) beziehungsweise eine Kombination zweier Änderungen ist einmalig während der Vertragslaufzeit kostenfrei. Für die zweite und für jede weitere Änderung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR.

Verlassen des Vermögensplans

(7) Sie können jederzeit beantragen, dass Sie den Vermögensplan verlassen möchten. Den Antrag müssen Sie mit einer Frist von einem Monat in →Textform stellen. Die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die →Anlagearten wird ab diesem Zeitpunkt durch Sie bestimmt (vgl. § 14). Nach dem Verlassen können Sie nicht mehr in den Vermögensplan zurückkehren. Das Verlassen des Vermögensplans ist kostenfrei.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit Zuzahlungen leisten, sofern diese mindestens 2.000 EUR betragen. Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines →Versicherungsjahres 50.000 EUR, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.

(2) Die Zuzahlung wird nach Abzug von Kosten zur Erhöhung des →Vertragsguthabens verwendet. Ein Teil der Zuzahlung nach Abzug

von Kosten wird entsprechend Ihres Vermögensplans in das →Sicherungsguthaben investiert. Dieser Teil bemisst sich

- während der ersten 3 Jahre des Vermögensplans am Anteil des Sicherungsguthabens zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß dem Verfahren in § 2 Abs. (3) Buchstabe b),
- bei einer Zuzahlung nach Ablauf von 3 Jahren gemäß dem gültigen Mindestanteil für das Sicherungsguthaben (vgl. § 2 Abs. (3) Buchstabe c) und (7)).

Der verbleibende Teil der Zuzahlung nach Abzug von Kosten wird anteilig gemäß der Werte in der Tabelle in § 2 Abs. (6) Buchstabe a) in die Anlagestrategien investiert.

Haben Sie den Vermögensplan gemäß § 12 Abs. (7) verlassen, so wird die Zuzahlung nach Abzug von Kosten anteilig gemäß einer von Ihnen zu nennenden Aufteilung in die für Ihren Versicherungsvertrag zur Verfügung stehenden →Anlagearten investiert.

(3) Wir werden bei der Umwandlung gemäß § 3 Abs. (6) des auf die Zuzahlung entfallenden Teils des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen garantierten →Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der garantierte Rentenfaktor gemäß § 3 Abs. (7) und (8). Über die Verwendung eines von § 3 Abs. (7) und (8) abweichenden garantierten Rentenfaktors werden wir Sie schriftlich informieren.

(4) Den Antrag auf Zahlung einer Zuzahlung vor Rentenbeginn müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten als gewünschten Zuzahlungstermin in →Textform stellen.

(5) Bitte beachten Sie, dass die Zuzahlung und die darauf entfallenden Erträge unter Umständen steuerlich gesondert zu beurteilen sind.

§ 14 Wie können Sie die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Anlagearten ändern?

(1) Als Anlagearten stehen Ihnen alle für Ihren Versicherungsvertrag von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotenen →Anlagestrategien sowie das →Sicherungsguthaben zur Verfügung.

(2) Wenn Sie den Vermögensplan verlassen haben (vgl. § 12 Abs. (7)), können Sie jederzeit während der Vertragslaufzeit in →Textform verlangen, dass das vorhandene →Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in eine andere oder mehrere andere von uns angebotene →Anlagestrategien angelegt wird; oder dass das vorhandene Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in das Sicherungsguthaben angelegt wird. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht (vgl. Absätze (3) bis (4)). Für die Übertragung des Vertragsguthabens (Umschichtung) wird der Geldwert des Vertragsguthabens ermittelt und in Anteile der Anlagestrategien entsprechend der neuen Fondszusammensetzung umgewandelt oder in das Sicherungsguthaben umgeschichtet. Bei der Umwandlung legen wir für die betroffenen Fonds den →Börsentag zugrunde, der zwei Börsentage nach dem Eingang Ihres Schreibens liegt. Die Umwandlung des Vertragsguthabens ist die ersten vier Mal im Laufe eines →Versicherungsjahres kostenfrei. Ab der fünften und

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 14 von 20

für jede weitere Umwandlung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Vorbehalt der Nichtausübung

(3) Wir sind berechtigt, einer Umwandlung des →Vertragsguthabens nach Absatz (2) zu widersprechen, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Beispielsweise kann dies der Fall sein,

- wenn das Niveau der deklarierten Gesamtverzinsung die für neue Kapitalanlagen erzielbare Rendite übersteigt,
- wenn wir aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung nicht nachkommen können,
- wenn der Handel der entsprechenden Vermögensgegenstände ausgesetzt ist,
- oder wenn mit der Ausführung eine nicht vorhersehbare Veränderung gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist.

Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

(4) Das kurzfristige Verfolgen von Handelsstrategien durch permanentes Umschichten ist mit dem Sinn und Zweck einer fondsgebundenen Rentenversicherung nicht vereinbar. Liegen uns hierfür Anhaltspunkte vor, insbesondere indem mehrfach Aufträge zum Umschichten kurzfristig erteilt werden, zum Beispiel innerhalb eines oder weniger unmittelbar aufeinander folgender Tage, so sind wir berechtigt, dem zu widersprechen und die Ausführung nicht vorzunehmen. Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

§ 15 Wann können Sie Leistungen aus der Rentenversicherung bekommen?

(1) Sie können jederzeit den teilweisen oder vollständigen Rentenbeginn beantragen. Der frühestmögliche Rentenbeginn hierbei ist ein Monat nach Versicherungsbeginn.

(2) Ein vollständiger Rentenbeginn ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

(3) Bei einem teilweisen Rentenbeginn wird ein Teil des →Vertragsguthabens in eine Rente gemäß § 3 Abs. (6) bis (8) umgewandelt. Der Teil des Vertragsguthabens, der nicht in eine Rente umgewandelt wird, wird fortgeführt, bis Sie hierfür den Rentenbeginn gemäß Absatz (1) beantragen. Die Absätze (4) und (5) gelten entsprechend. Durch die spätere Verrentung des fortgeführten Vertragsteils wird sich die Rente erhöhen. Eine teilweise Verrentung ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt, und wenn das Vertragsguthaben des beitragsfrei fortgeführten Vertragsteils mindestens 5.000 EUR beträgt.

(4) Beantragen Sie keinen Rentenbeginn gemäß Absatz (1), so findet der Rentenbeginn automatisch an dem →Versicherungsstichtag

statt, an dem die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 85 Jahren erreicht.

(5) Sie können beantragen, dass der automatische Rentenbeginn gemäß Absatz (4) um einen von Ihnen genannten Zeitraum nach hinten verschoben wird. Diese Verschiebung kann auch mehrmals hintereinander beantragt werden.

(6) Anstelle der Beantragung des Rentenbeginns können Sie nach Ablauf von fünf →Versicherungsjahren auch die Auszahlung der Kapitalabfindung beantragen. Die Kapitalabfindung entspricht dem bei Kündigung fälligen Auszahlungsbetrag gemäß § 9 Abs. (4), wobei jedoch der dort vorgesehene Abzug entfällt. Die Regelungen des § 9 gelten sinngemäß.

Beantragungsfristen

(7) Den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn stellen. Den Antrag auf Verschiebung des spätesten Rentenbeginns gemäß Absatz (5) müssen Sie spätestens einen Monat vor Erreichen des bisher festgelegten spätesten Rentenbeginntermins stellen. Der jeweilige Antrag muss in →Textform gestellt werden.

§ 16 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie zu Rentenbeginn?

(1) Sie können auf Antrag zum beantragten Rentenzahlungsbeginn eine oder mehrere der unten genannten Änderungen gemäß den Absätzen (2) bis (7) vornehmen. Alle Änderungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durchgeführt. Den Antrag auf eine der Änderungen zum Rentenzahlungsbeginn müssen Sie zusammen mit dem Antrag auf Rentenzahlungsbeginn in →Textform stellen.

Rente mit Rentengarantiezeit oder Cash-Option

(2) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut zwischen einer Rente mit →Rentengarantiezeit oder einer Rente mit →Cash-Option wählen. Das Ende der Cash-Option wird bei Wahl einer Rente mit Cash-Option auf den →Versicherungsstichtag gesetzt, an dem die →versicherte Person →rechnungsmäßig 85 Jahre alt wird. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit gemäß Absatz (5) gewählt werden. Das →Vertragsguthaben wird dann gemäß § 3 Abs. (6) bis (8) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Rentenzahlweise

(3) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut zwischen den Rentenzahlweisen monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich wählen. Eine Änderung der Rentenzahlweise zieht eine geringfügige Änderung der Höhe der →Jahresrente nach sich.

Rentengarantiezeit

(4) Wenn Sie eine Rente mit →Rentengarantiezeit vereinbart oder nach Absatz (2) gewählt haben, dann können Sie zum beantragten Rentenbeginn die Dauer der Rentengarantiezeit erneut wählen.

(5) Die Rentengarantiezeit muss mindestens fünf und darf höchstens 20 Jahre betragen. Außerdem darf das →rechnungsmäßige Alter der

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 15 von 20

→versicherten Person am Ende der Rentengarantiezeit nicht mehr als 85 Jahre betragen.

(6) Bei Änderung der Rentengarantiezeit wird das →Vertragsguthaben gemäß § 3 Abs. (6) bis (8) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung der Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Überschusssystem während des Rentenbezugs

(7) Zu Rentenbeginn können Sie erneut zwischen den Überschusssystemen dynamische Rente, teildynamische Rente und konstante Rente wählen (vgl. § 5 Abs. (1)).

§ 17 Welche Verfügungsmöglichkeiten haben Sie im Rentenbezug?

Bei Vereinbarung einer Rente mit →Cash-Option können Sie im Rentenbezug bis zum Ende der Cash-Option die Cash-Option jederzeit ausüben (vgl. § 9 Abs. (14) bis (19)).

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie können die Ausgabe- und Rücknahmepreise der von Ihnen gewählten →Anlagestrategien dem Internet entnehmen.

(2) Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilinheiten sowie den Zeitwert des →Vertragsguthabens entnehmen können; der Wert des →Anteilguthabens wird in Anteilinheiten und als Geldbetrag aufgeführt. Außerdem informieren wir Sie über den aktuell festgelegten →Rentenfaktor.

(3) Den bei Antragstellung gültigen Rentenfaktor können Sie dem Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung entnehmen.

(4) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit kostenfrei mit.

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 20 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der →Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person sowie Auskünfte nach § 23 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 16 von 20

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen (1) bis (4) genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr und die hierbei entstehenden Kosten.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser →Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

(3) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

(4) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

(5) Wir sind berechtigt der Änderung eines Bezugsrechts zu widersprechen, wenn die Ausnahme von der Besteuerung des Beitrags zu Ihrer Versicherung entfallen würde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bezugsberechtigte für Leistungen bei Berufsunfähigkeit weder die →versicherte Person noch deren naher Angehöriger im Sinne von § 7 Pflegezeitgesetz oder deren Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung ist.

Abtretung und Verpfändung

(6) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(7) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach den Absätzen (2) bis (5) sowie die Abtretung und die Verpfändung nach Absatz (6) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in →Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser →Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (beispielsweise

unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (beispielsweise Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 17 von 20

ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welche weiteren Regelungen gelten für die von uns angebotenen Fonds? Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Barerträge von Investmentfonds einschließlich eventueller Steuergutschriften rechnen wir, insoweit sie die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten des →Anteilguthabens betreffen, in neue Anteilseinheiten des betreffenden Investmentfonds um und schreiben diese Ihrem Vertrag gut. Dabei legen wir einen →Börsentag zugrunde, der höchstens vier Wochen nach der Ausschüttung liegt.

(2) Hat das gesamte von uns verwaltete Volumen einer →Anlagestrategie länger als sechs Monate weniger als 1.000.000 EUR betragen, dann sind wir berechtigt, diese Anlagestrategie mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile zu schließen und aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Versicherung herauszunehmen. Dieses Recht dürfen wir nur mit der Zustimmung eines Treuhänders oder einer anderen unabhängigen Stelle ausüben.

(3) Sollte Ihre Versicherung von der Schließung einer Anlagestrategie nach Absatz (2) betroffen sein, dann werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt wir die Anlagestrategie schließen. Darüber hinaus erhalten Sie von uns einen Vorschlag darüber, in welche andere Anlagestrategie beziehungsweise in welche Kombination von Anlagestrategien das Vertragsguthaben aus der zu schließenden Anlagestrategie übertragen werden soll. Falls Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine andere der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Anlagestrategien oder Kombination von Anlagestrategien zur Übertragung nennen, gehen wir davon aus, dass Sie unseren Vorschlag annehmen, und wir werden die Übertragung vornehmen. Bei der Auswahl der neuen Anlagestrategie beziehungsweise der Kombination von Anlagestrategien werden wir eine nach unserer Meinung der ursprünglichen Anlagestrategie in der Ausrichtung nahe liegende Anlagestrategie beziehungsweise Kombination von Anlagestrategien wählen. Wir können dabei auch auf andere Anlagestrategien der Helvetia zurückgreifen, die bis dahin nicht für Ihre Versicherung zur Verfügung standen. Bei unserer Auswahl werden wir die ursprünglichen Vertragsziele und Ihre Belange angemessen berücksichtigen.

(4) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Investmentfonds aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sollte Ihre Versicherung von einer solchen zeitlich beschränkten Einstellung der Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds betroffen sein, werden wir im Falle einer Kündigung gemäß § 9 den auf diesen Investmentfonds entfallenden Teil Ihres Rückkaufswerts erst auszahlen, nachdem die zeitlich beschränkte Einstellung der Rücknahme von Anteilen dieses Investmentfonds aufgehoben wurde. Bei der Auszahlung werden wir einen →Börsentag zugrunde

legen, der höchstens sieben Börsentage nach dem Tag der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen liegt. Alternativ können Sie gemäß § 3 Abs. (12) die Übertragung der von der Rücknahme ausgesetzten Anteile des Investmentfonds verlangen.

Weiterhin ist die Umschichtung des in dem betroffenen Investmentfonds angelegten Anteilguthabens gemäß § 2 Abs. (6) beziehungsweise § 14 Abs. (2) nicht möglich, solange die zeitlich beschränkte Rücknahme von Anteilen nicht aufgehoben wurde.

(5) Sollte eine Anlagestrategie von einer Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentfonds nach Absatz (4) betroffen sein, dann werden wir Ihnen schriftlich einen Vorschlag darüber machen, wie wir Ihren →Vermögensplan anpassen. Mögliche Anpassungen sind beispielsweise der Austausch der betroffenen Anlagestrategie oder die vollständige beziehungsweise teilweise Aussetzung der Umschichtungen im Rahmen des Vermögensplans (vgl. § 2 Abs. (6)), solange die zeitlich beschränkte Rücknahme von Anteilen nicht aufgehoben wurde. Alternativ können Sie den Vermögensplan verlassen. Falls Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht mitteilen, dass Sie den Vermögensplan verlassen möchten (vgl. § 12 Abs. (7)), gehen wir davon aus, dass Sie unseren Vorschlag annehmen.

§ 25 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz (1) die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 18 von 20

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz (1) Buchstabe c) entfällt, wenn die Neufestsetzung oder Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bedingungsanpassung

(5) Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(6) Die neue Regelung nach Absatz (5) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen
– Beschwerdestelle –
Berliner Str. 56 – 58
60311 Frankfurt a.M.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FEV (Druckstück L-3-26-2021.B2)

Seite 19 von 20

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Anlagearten: Als Anlagearten stehen Ihnen alle für Ihren Versicherungsvertrag von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotenen →Anlagestrategien sowie das →Sicherungsguthaben zur Verfügung.

Anlagestrategie: Bei Wahl einer Anlagestrategie erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (4) entnehmen.

Anteilguthaben: Bei einer Investition in Fonds ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit dem Anteilguthaben an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Das Anteilguthaben umfasst das →Fondsguthaben und das →Schlussüberschussfondsguthaben und wird in Anteilheiten geführt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 entnehmen.

Bewertungsreserven: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Weitere Einzelheiten können Sie § 5 Abs. (7) entnehmen.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Weitere Einzelheiten können Sie § 21 entnehmen.

Börsentag: Tag, an dem an einer Börse Handel stattfindet.

Cash-Option: Bei Wahl einer Rente mit Cash-Option können Sie im Rentenbezug bis zum Ende der Cash-Option das →Vertragsguthaben jederzeit abrufen. Weitere Einzelheiten können Sie § 3 Abs. (3) und (5) entnehmen.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete →Deckungsrückstellung, wobei vor Rentenbeginn die →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und im Rentenbezug die Rechnungsgrundlagen des jeweils angewandten →Rentenfaktors zugrunde gelegt werden.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 341f HGB und den aufgrund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Einmalbeitrag: Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der Beitrag für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus entrichtet.

Fondsguthaben: Die mit Teilen des Einmalbeitrags beziehungsweise gegebenenfalls der Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (5) entnehmen.

Investierter Beitrag: Der Teil des Beitrags, der nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, heißt investierter Beitrag.

Jahresrente: In Abhängigkeit von der Rentenzahlweise bezeichnet die Jahresrente bei monatlicher Rentenzahlweise die 12-fache Rente, bei vierteljährlicher Rentenzahlweise die 4-fache Rente, bei halbjährlicher Rentenzahlweise die 2-fache Rente und bei jährlicher Rentenzahlweise die 1-fache Rente.

Rechnungsgrundlagen: Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor: Ein Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Zugrundelegung von Annahmen zum →Rechnungszinssatz, zur Sterblichkeit und Kosten für je 10.000 EUR zur Verrentung gelangendes Vertragsguthaben gezahlt wird. Weitere Einzelheiten können Sie § 3 Abs. (6) bis (9) entnehmen.

Rentengarantiezeit: Im Rentenbezug wird bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt, unabhängig davon, ob die →versicherte Person diesen Termin erlebt. Weitere Einzelheiten können Sie § 3 Abs. (3) und (4) entnehmen.

Schlussüberschussguthaben: Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (8) entnehmen.

Schlussüberschussfondsguthaben: Das Schlussüberschussfondsguthaben wird entsprechend der von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (8) und § 5 Abs. (9) entnehmen.

Schlussüberschussparguthaben: Der Gegenwert des Schlussüberschussparguthabens wird im freien Vermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (8) entnehmen.

Sicherungsguthaben: Das Sicherungsguthaben umfasst das →Sparguthaben und das →Schlussüberschussparguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 entnehmen.

Sparguthaben: Der Gegenwert des Sparguthabens wird in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (7) entnehmen.

Sterbetafel: Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform: Erklärungen, die beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden, erfüllen die Textform.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FEV
(Druckstück L-3-26-2021.B2)**

Seite 20 von 20

Todesfalleistung: Bei Tod der →versicherten Person vor Rentenbeginn setzt sich die Todesfalleistung zusammen aus dem Zeitwert des →Vertragsguthabens zuzüglich 1 % des →Einmalbeitrags. Weitere Einzelheiten können Sie § 3 Abs. (10) entnehmen.

Vermögensplan: Einzelheiten zum Vermögensplan können Sie § 2 entnehmen.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungstichtag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode: Die Versicherungsperiode umfasst bei Zahlung eines →Einmalbeitrags ein Jahr.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungstichtag: Vor Rentenbeginn bezeichnet der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch der Ablauf der Versicherung beziehungsweise der vereinbarte Rentenbeginn fällt, den Versicherungstichtag. Im Rentenbezug entspricht der Versicherungstichtag dem Monatsersten eines jeden Jahres, auf den auch der Rentenzahlungsbeginn fällt.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich vor Rentenbeginn zusammen aus dem →Anteilguthaben und dem →Sicherungsguthaben. Der Zeitwert des Vertragsguthabens entspricht vor Rentenbeginn der Summe aus dem Wert des Anteilguthabens und dem Wert des Sicherungsguthabens zum jeweiligen Stichtag. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 entnehmen.

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-7-2021.B1)

Seite 1 von 2

Wir bieten Ihnen Fonds innerhalb von Anlagestrategien an. Bei Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die Fondsauswahl erfolgt aus Fonds, deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt worden sind (bei inländischen Fonds) beziehungsweise gegen deren Vertragsbedingungen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Einwände erhoben hat (bei ausländischen Fonds). Im Rahmen einer Anlagestrategie können beliebig viele Fonds kombiniert werden. Die Fondszusammensetzung sowie die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander kann jederzeit den Marktgegebenheiten, beispielsweise wenn die voraussichtlichen Aussichten an den Ertrag bzw. die Wertschwankung nicht mehr der Anlageausrichtung der Anlagestrategie entspricht, angepasst werden, das heißt während der Vertragslaufzeit können Fonds ausgetauscht oder die prozentuale Aufteilung verändert werden. Das vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Fondsaufteilung innerhalb einer Anlagestrategie sowie über die Anlagegrundsätze der Fonds.

Für die Ausübung des Managements der Anlagestrategien erheben wir Kosten in Höhe von monatlich 0,07 % des Vertragsguthabens der jeweiligen Anlagestrategie. Diese Kosten werden am 15. eines jeden Monats (beziehungsweise am nächstfolgenden Börsentag, falls der 15. kein Börsentag ist) dem Vermögen direkt entnommen.

Es stehen folgende Anlagestrategien zur Verfügung. Die von Ihnen gewählte Anlagestrategie können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Anlagestrategie MainLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 50 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstoff-Fonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie SpeedLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 50 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Ein Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die auf Länder und Regionen mit hohem Wachstumspotential (Emerging Markets) ausgerichtet sind, Fonds, die in kleinere und mittlere Unternehmen

investieren und Fonds mit Ausrichtung auf Branchen oder Wirtschaftssektoren mit hohen Wachstumsaussichten.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstoff-Fonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie SafeLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, neben einem angemessenen und stetigen Ertrag langfristig einen realen Vermögenszuwachs zu erwirtschaften, wobei kleine kurzfristige Wertschwankungen in Kauf genommen werden.

Die Investitionen erfolgen überwiegend in Rentenfonds, Geldmarktfonds und vergleichbare Fonds. Bis zu 30 % des Anlagevolumens können in Aktienfonds oder sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstoff-Fonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden.

Die Anlagen werden überwiegend in Euro getätigt, können jedoch auch auf andere Währungen lauten.

Anlagestrategie SevenLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 70 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die auf Länder und Regionen ausgerichtet sind, wobei insgesamt einzelne Wirtschaftsräume deutlich übergewichtet werden können.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstoff-Fonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie BlueLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 70 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die in Unternehmen, Branchen oder Wirtschaftssektoren investieren, die vom globalen Wandel, beispielsweise vom Klimawandel, dem Ressourcenverzehr oder den demographischen Veränderungen, profitieren.

Bei gleicher Rendite- und Risikoerwartung werden bei der Auswahl die Fonds bevorzugt, die nach Nachhaltigkeitskriterien investieren.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstoff-Fonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden.

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-7-2021.B1)

Seite 2 von 2

Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE IN FONDS

Obwohl bei den Fonds versucht wird, den Risiken der Kapitalanlage gerecht zu werden und diese dementsprechend zu managen, trägt letztendlich der Versicherungsnehmer das mit der Anlage verbundene Risiko. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Versicherungsnehmer sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen kann und dass sie möglicherweise deutlich weniger als den angelegten Betrag zurückerhalten.

Bei Aktienfonds kann der Wert als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Bei Rentenfonds hängt der Wert von der Zinsentwicklung und der Bonität des Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen ab.

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land oder einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Viele der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Daher können Wechselkursschwankungen den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen.

Investitionen in Fonds unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung können negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage haben.

Die vorstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.